

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **8/9 (1878)**

Heft 24

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT. — Zwei Honorarfragen. — Die Schwimmanstalt der Stadt Basel, mitgetheilt von R. Abt (mit einer Tafel als Beilage). — Nochmals das Technikum in Winterthur. — Ueber die Ventilation der Latrinen, von Prof. Dr. Adolf Vogt. Mit 1 Cliché im Text. — Etat des travaux du grand Tunnel du Gothard am 30 Novembre 1878. — Zur Patentfrage. — Vereinsnachrichten: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein; Auszug aus den Verhandlungen der Delegirtenversammlung. — Literatur. — Submissionsanzeiger: Cantone.—Chronik: Eidgenossenschaft. Cantone. Eisenbahnen.—Errata. — Eisenpreise in England, mitgetheilt von Herrn Ernst Arbenz in Winterthur.

Zwei Honorarfragen.

Bezüglich der beiden Honorarfragen erhalten wir folgende Zuschrift:

„Beide Fragen sind nach Art. 7 unserer Honorar-Normen wie folgt zu beantworten:

I. Hat ein Architect ein Gebäude fertig gestellt, so kann der Bauherr (und zwar ohne dafür eine Extraentschädigung auszuwerfen) Copien des Entwurfs — sollte heissen Bauplan entsprechend den detaillirten Aufstellungen der Norm — verlangen. Versäumt er diess, vor definitivem Abschlusse mit dem Architecten, zu thun, so wird er im Allgemeinen streng rechtlich dieses Recht verwirkt haben, da der Architect nicht wohl verpflichtet werden kann, sämtliche alten Pläne ad infinitum aufzubewahren. Ich halte jedoch dafür, dass der Architect *honoris causa*, insbesondere, wenn sich sein Verhältniss mit dem Bauherrn auf liebenswürdige Weise gelöst hat, auch noch in späteren Zeiten und trotz des Versümnisses des Bauherrn, *moralisch* verpflichtet sei, soweit ihm daraus nicht selbst Kosten erwachsen, dem Bauherrn gratis einen Doppel des Bauplans zuzustellen.

Mit diesem Bauplan hat es offenbar die Meinung, dass der Bauherr zu seinem Besitze aus dem Grunde berechtigt sei, damit er im Falle von Umänderungen oder von allfälligen Anbauten sein eigenes Haus nicht wieder ganz frisch aufnehmen lassen müsse, und dass er sich überdiess jederzeit auch von den verdeckten Constructionen, wie insbesondere Kaminzügen und dgl. Rechenschaft geben könne. Hiebei darf jedoch nicht zu weit gegangen und Detailzeichnungen verlangt werden und begreift man nach meiner Ansicht unter vollständigem Bauplan etwa Grundrisse sämtlicher Etagen incl. Keller, sämtliche Façaden und etwa 2 Schnitte, alles zusammen im Massstab von 1:100, höchstens bei kleinern Gebäuden im Massstab von 1:50.

Man könnte nun der Ansicht sein, dass wenigstens für den speciellen Fall eines Brandes der Bauherr sich mit dem Bauplan auch im Besitze und Benutzungsrechte der geistigen Arbeit der künstlerischen Idee, oder wie man es nennen will, befinde, welche in dem Plane niedergelegt ist. Art. 7 bestimmt, dass besagter Bauplan ausschliesslich für das betreffende Werk benutzt werden darf — wonach sich auch Frage II direct beantwortet — und es wird sich demnach fragen, ob der Wiederaufbau eines abgebrannten Hauses die Fortsetzung eines angefangenen Werkes sei, resp. ob dieser Wiederaufbau zum Unterhalt des Werkes gehöre. Diess ist natürlich zu verneinen. Eine andere Betrachtung dürfte jedoch noch mehr Klarheit in die Sache bringen. Bei unsern Einrichtungen der obligatorischen Versicherungen wird dem Brandbeschädigten der Schaden vergütet. In der Assecuranzsumme ist jedoch nicht bloss das körperliche Material, welches an und für sich ja überhaupt werthlos ist, inbegriffen, sondern hauptsächlich auch das ganz bedeutende Quantum von Arbeit und Mühewaltung, welche aus diesem Material den Bau geschaffen hat, und darin ist die Arbeit des Architecten so gut wie diejenige der Zimmerleute und Maurer inbegriffen. Ueberhaupt wird die Assecuranzsumme, wenn sie richtig bemessen ist, nicht nur die Auslagen für Bauleitung einbegreifen, sondern sogar die Bauzinsen und diessbezüglichen Auslagen.

Würde nun der Abgebrannte vom Architecten verlangen können, er solle ihm zum Wiederaufbau auch nur die geistige Arbeit des ersten Planes gratis geben (von Detailplänen und dergleichen gar nicht zu sprechen) so würde er nicht nur eine unbillige Forderung thun, sondern er würde auch von der Assecuranzanstalt eine Entschädigung bezogen haben für ein

Ding, das er nun auf der andern Seite gratis verlangt, so dass ihm also der Brand in dieser Hinsicht Nutzen gebracht hätte.

Von einem Rechte zur Stellung eines diessbezüglichen Verlangens kann also keine Rede sein, und ebensowenig als dem Brandbeschädigten ein Recht zusteht, von den einzelnen ursprünglichen Unternehmern zu verlangen, sie müssen ihm aus dem Grunde, weil sie ihm die Arbeit das zweite Mal machen, dieselbe billiger liefern.

Die erste Frage beantwortet sich daher dahin:

Ist ein Haus abgebrannt und wird dasselbe nach den alten Plänen wieder aufgebaut, so berechtigt dieser letzte Umstand den Bauherrn nicht zum mindesten Honorarabzug.

Die zweite Frage dagegen:

Will ein Bauherr einen Bauplan für mehrere Gebäude benutzen, so hat er sich diessbezüglich mit dem Architecten zu verständigen. Hat eine solche Verständigung nicht stattgefunden, so beläuft sich der Anspruch des Architecten auf das Sowielfache des einfachen Anspruches als Gebäude nach dem Plane erstellt worden sind.

A. Koch.

Die Schwimmanstalt der Stadt Basel.

Mitgetheilt von R. Abt.
(Mit 1 Tafel als Beilage.)

I. Geschichtliches.*)

Ein wackerer Schweizerbürger unserer Zeit, Hr. Dr. Sonderegger von St. Gallen, hat dieser Tage geäußert: „Wir sprechen auf Rednerbühnen und in Rathssälen viel vom lieben Volke und vom souveränen; wir schwärmen für seine Bildung und für seinen Wohlstand: aber für die Grundlage von allem dem, für das Leben und die Gesundheit — nationalökonomischer gesprochen: für die Arbeitsfähigkeit des Volkes haben wir von Amtswegen sehr wenig Sinn. Wir versuchen die Gesundheit der Fabrikarbeiter zu schützen, aber für alle übrige Volksgesundheitspflege haben wir nicht einmal so viel im eidgenössischen Budget, als wir für den Schutz des Hochwildes auswerfen.“

Nehmen wir uns diese Worte zu Herzen, sie sind wahre; doch hat zum Glück auch hier, wie überall, jedes Ding seine zwei Seiten. Wenn der Staat oder die Gemeinde Vieles thut, oft nur zu viel und dabei das Nützlichste und Wichtigste vergisst, bisweilen auch nicht thun kann, dann entfaltet sich nicht selten der Opfersinn und die Religiosität der Einzelnen zu wundersamer Grösse und Wirksamkeit, die, je weniger sie das Licht suchen und nach Erkenntlichkeit trachten, eine um so glanzvollere Lichtseite des socialen Lebens bilden.

Ein hervorragendes Beispiel solcher Privatthätigkeit gibt die *Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel*; und unter deren fast zahllosen Werken die neue *Männer-Schwimmanstalt* im Rhein in dieser Stadt. Bereits im Jahre 1826 hatte diese Gesellschaft die für das Turnwesen niedergesetzte Commission mit der Vorberathung einer entsprechenden Einrichtung beauftragt. Nach längern Untersuchungen und Berathungen brachte diese endlich die von der Strömung des Rheines unberührte Stelle unterhalb der Pfalz als den für die Errichtung einer Schimm- und Badenstalt für Männer geeignetsten Platz in Vorschlag. Derselbe wurde gebilligt und zur Anfertigung des Bauplanes geschritten. Im Jahre 1831 konnte auf Grund der unterdess fertig gestellten Pläne der Bau selbst in Angriff genommen werden. Von den Baukosten im Gesamtbetrage von 8960 Franken wurden 2820 Fr. durch freiwillige Gaben gedeckt, den Rest übernahm die Gesellschaft. Die Anstalt suchte sich zuerst aus dem Erlös der Abonnementsgelder, dem Verkauf einzelner Eintrittskarten und aus den Lehrgeldern zu erhalten. Im Jahr 1840 wurde dann der Versuch gemacht, sie dem damaligen Lehrer für seine Gefahr und Rechnung in Betrieb zu geben und ihm zugleich ein jährlicher Zuschuss von 200 Fr. zugesichert. Der Versuch erwies sich sehr bald als missglückt, so dass die Gemeinnützige Gesellschaft die Anstalt wieder in Selbstregie nehmen musste. In Folge der mittlerweile sehr erheblich gestiegenen Frequenz der Anstalt konnte der

*) Unter Benutzung der „Festschrift zur Säcularfeier“ der Gemeinnützigen Gesellschaft in Basel.